

**Beschlussempfehlung
des Wahlprüfungsausschusses**

Wahleinspruch des Herrn E. F., Schönebürg

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Einspruch des Herrn E. F., Schönebürg, gegen die Landtagswahl vom 14. März 2021 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist;
2. die Landesregierung um Prüfung zu bitten, wie durch geeignete Maßnahmen Irrtümer über die Erforderlichkeit eines gültigen Ausweises für die Ausübung des Wahlrechts vermieden werden können.

28.10.2021

Die Berichterstatterin:

Katrin Schindele

Der Vorsitzende:

Daniel Lindenschmid

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 14. März 2021, beim Landtag eingegangen am 17. März 2021, Einspruch gegen die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 eingelegt.

Der Einsprecher verweist darauf, dass eine Wahl nur mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) möglich sei. Er behauptet, er sei seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments, was der Gemeinde bekannt sei. Die Ausstellung eines gültigen Ausweisdokuments werde ihm verweigert. Die auf seiner Wahlbenachrichtigung aufgeführte Adresse stimme nicht mit der Meldeadresse überein.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Ausgegeben: 10.11.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Der Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Gegenstand eines Wahleinspruchs können gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG) Verletzungen zwingender Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sein. Die Frage, aus welchen Gründen der Einspruchsführer nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments ist, ist deshalb mangels Bezug zu wahlrechtlichen Vorschriften nicht zu prüfen. Unabhängig davon teilt der Kreiswahlleiter mit, der Personalausweis des Einspruchsführers sei im August 2020 abgelaufen, worüber er postalisch informiert worden sei. Dieses Schreiben konnte die Post jedoch nicht zustellen und hinterlegte es. Der Einspruchsführer habe dieses jedoch nicht abgeholt. Die Gemeinde Schwendi weist darauf hin, dass der Einspruchsführer deshalb die Möglichkeit gehabt hätte, einen neuen Personalausweis zu beantragen.

Nach § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Darüber hinaus kann gemäß § 8 Absatz 1 LWG nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Ausübung des Wahlrechts ist jedoch nicht an den Besitz eines gültigen Ausweisdokuments geknüpft.

Der Umstand, dass der Einspruchsführer zum Zeitpunkt der Landtagswahl nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments war, stellte folglich keinen Hinderungsgrund für die Teilnahme an der Wahl dar. Nach Mitteilung des Kreiswahlleiters war er von seiner Wohnortgemeinde Schwendi in das Wählerverzeichnis eingetragen worden und ihm wurde auch eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Damit hatte der Einspruchsführer die Möglichkeit an der Landtagswahl teilzunehmen, zumal auch für die Wahlteilnahme per Briefwahl der Besitz eines Ausweisdokuments keinerlei Rolle spielt.

Das Vorbringen des Einspruchsführers, dass gemäß den Angaben auf der Wahlbenachrichtigung und dem Wortlaut der im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlichten Wahlbekanntmachung vom 26. Februar 2021 eine Wahl nur mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) möglich sei, ist nicht zutreffend. Zwar wird in der veröffentlichten Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwendi vom 26. Februar 2021 unter Ziffer 3 darauf hingewiesen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben haben. Soweit aber der Einspruchsführer aus diesen Formulierungen schließt, dass die Ausübung des Wahlrechts den Besitz eines gültigen Ausweisdokuments erfordert, handelt es sich ggf. um einen bedauerlichen Irrtum, der jedoch keinen Wahlfehler begründet. Weder Wahlbenachrichtigung noch Wahlbekanntmachung machen die Ausübung des Wahlrechts vom Besitz eines Ausweisdokuments abhängig. Die Wahlbenachrichtigung muss vielmehr die in § 12 Absatz 1 der Landeswahlordnung (LWO) vorgegebenen Angaben enthalten, u. a. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LWO).

Die Tatsache, dass der Einspruchsführer am Wahltag nicht ins Wahllokal gegangen ist und den Versuch unternommen hat, an der Wahl teilzunehmen, ist ggf. Folge seines Irrtums und begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Denn es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen. Ausweisen müssen sich nach § 36 Satz 1 LWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 34 Absatz 3 Satz 2 LWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere für Identifikationszwecke dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Dies dient jedoch – anders, als der Einspruchsführer meint – nicht der Feststellung der Wahlberechtigung, sondern der Feststellung der Identität des Wahlberechtigten zum Abgleich mit dem Wählerverzeichnis. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, folglich die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 34 Absatz 4 Satz 1 LWO). In der

Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend, zumal dann, wenn Wähler dem Wahlvorstand – wie dies in kleinen Gemeinden bzw. Ortsteilen wie Schwendi-Schönebürg mit bei der Landtagswahl 2021 insgesamt 829 Wahlberechtigten regelmäßig der Fall sein dürfte – persönlich bekannt sind.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 17. März 2021 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 9. April 2021 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist. Maßgeblich ist, dass die Wahl zum Zeitpunkt des Einspruchs bereits stattgefunden hat, denn dann existiert der Gegenstand der Wahlanfechtung (Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 27).

Ein gültiges Ausweisdokument ist für die Ausübung des Wahlrechts nicht erforderlich. Es ist daher unerheblich, aus welchen Gründen der Einsprecher nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments ist. Er war hierdurch nicht an der Wahlteilnahme Wahl gehindert. Ein Wahlfehler scheidet damit mangels Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften aus.

Allerdings ging der Einsprecher irrtümlich davon aus, dass er ohne gültigen Ausweis nicht wählen konnte. Zwar trifft seine Aussage, dass nach den Angaben auf der Wahlbenachrichtigung und dem Wortlaut der im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlichten Wahlbekanntmachung eine Wahl nur mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) möglich sei, nicht zu. Jedoch enthielt die Wahlbenachrichtigung die – gemäß der Landeswahlordnung erforderliche – Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen *und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten*; ebenso wurde in der Wahlbekanntmachung der Stadt darauf hingewiesen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlbenachrichtigung *und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen* und ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben haben. Dies kann durchaus den Schluss nahelegen, dass ohne Ausweisdokument eine Wahl nicht möglich sei. Weder wird darauf hingewiesen, dass das Ausweisdokument nur der Identifikation im Bedarfsfall dient, noch darauf, dass die Vorlage der Wahlbenachrichtigung in der Regel für die Zulassung zur Wahl genügt. Auch auf die Möglichkeit der Briefwahl, bei der ein Ausweis keine Rolle spielt, wird nicht aufmerksam gemacht.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Wahlprüfungsausschuss stellte jedoch fest, dass der Irrtum des Einsprechers über die Bedeutung des Ausweises nachvollziehbar sei. Dies nahm er zum Anlass, mögliche Maßnahmen zu erörtern, wie solche Irrtümer vermieden werden könnten. Es erschien ihm angebracht, eine entsprechende Prüfbitte an die Landesregierung zu richten.

Schließlich fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist. Ferner nahm er in die Beschlussempfehlung die Bitte an die Landesregierung auf, zu prüfen, wie durch geeignete Maßnahmen Irrtümer über die Erforderlichkeit eines gültigen Ausweises für die Ausübung des Wahlrechts vermieden werden können.